Jahrgang No. 517

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Freitag, 4. November 1910

...heint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. ...nnementspreis für Gross-Berlin: 20 Pfennig wöchentlich 85 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.55. ...nnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monat... Mark 0.90 und vierteljährlich Mark 2.70. Insertionspreis für die ...e 40 Pfennig, Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine ...eigen: das Wort 6 Pfennig, das fette Ueberschriftswort 10 Pfennig. ...aktion und Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Strasse 46—49. Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Telephon: Amt I, Nr. 10131—10148. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstrasse 1, Wiesenstr. 1—6, Frankfurter Allee 61—62, Gr. Frankfurterstr. 81 und 97, Prenzlauer Allee 24, Schlichtallee 1, Schützenstr. 27, Königstr. 56—57, Rathenowerstrasse 3, Potsdamerstr. 35, Leipzigerstr. 105, Blücherstr. 69, Charlottenburg: Tauentzienstr. 2, Kantstr. 24, Scharrenstr. 39; Friedenau-Steglitz: Rheinstr. 39; Gross-Lichterfelde-West: Carstr. 1—3, Halensee-Grunewald: Bismarckplatz (Bahnhof Halensee), Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 129; Pankow: Hornholmerstr. 1, Rixdorf: Berlinerstr. 41, Schöneberg: Hauptstrasse 156, Tegel: Berlinerstr. 90, Weissensee: König-Chaussee 61 b, Wilmersdorf: Uhlandstr. 28—29.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Unsoziale Krankenkassen.

Von
Anton Erkelenz,
Arbeitersekretär.

...n den drei Zweigen der deutschen Arbeiterversicherung ...Krankenversicherung die populärste, die Unfallversiche... die unpopulärste. Das hat zum Teil seine Ursache in ...schiedenartigen Organisation der Versicherungszweige. ...r Krankenversicherung verfügen die Arbeiter über zwei ...l aller Verwaltungssitze, während sie in den Unfall...genossenschaften überhaupt keinen Sitz haben. Aus die...rschiedenheit hat sich in Arbeiterkreisen die Anschauung ...kelt, die Krankenkassen urteilten in allen Fällen wohl... ...d, sozial gerecht, während gegenüber den Unfallberufs...enschaften Mißtrauen gerechtfertigt sei.

...ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, inwieweit diese ...gemeinerungen im ganzen gerechtfertigt sind. Aber her...oben muß eins werden: den Maßnahmen der Kran...assen gegenüber ist ein gut Teil Mißtrauen der Ar...gerechtfertigt. Man urteile:

...t fast sieben Jahren ist die Unterstützungsdauer der ...enkassen durch Gesetz auf sechsundzwanzig Wochen ...egt. Andererseits bestimmt das Unfallversicherungs... ...daß bei Verletzungen durch Betriebsunfall die Berufs...enossenschaft verpflichtet ist, vom Beginn der vierzehnten ...ab Entschädigung zu gewähren. Daraus haben ...un die Krankenkassen ein eigenes Recht ...cht, das etwa besagt: der unfallverletzte Arbeiter hat ...r 14 bis 26. Woche keine Ansprüche mehr an die ...enkassen.

...ses „Recht" ist aber ein Unrecht, denn § 25 des Ge...unfallversicherungsgesetzes bestimmt mit klaren Worten, ...rch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Leistungen der ...enkassen nicht berührt werden. Darüber liegen seit ...ine ganze Anzahl Urteile des preußischen Oberverwal...erichts vor. Dies Gericht ist für Rechtsstreitigkeiten ...Art die höchste Instanz. Wer deshalb gegen die Weige... der Krankenkasse, nach der vierzehnten Woche Kranken...n zahlen, klagt, der gewinnt in Preußen, mindestens ...höchsten Instanz, auf alle Fälle. Die Kranken...aber tun so, als wüßten sie von dieser ganzen ...sprechung nichts; sie stellen nach der dreizehnten ...ihre Zahlungen ein, oder lassen sich geleistete Beträge ...ahlen, oder legen den Arbeitern, die die Rechtsklage ...ennen, Reverse vor, worin diese auf die Zahlung ver...müssen. Ob Orts- oder Betriebskrankenkasse, ob ...ale oder internationale Kassenverwaltung: in der Be...ligung der Versicherten sind sie einander gleich. Gleiche ...t, gleiche Kappen.

...ißt haben die Herren einige rechtskundige Autoritäten ...rer Seite, die aus theoretischen Gründen sagen, niemand ...ei Leistungen für dieselbe Erkrankung erhalten. Aber ...end für Preußen sind die Entscheidungen des Ober...altungsgerichts, die sich übrigens vollauf decken ...em Gesetze selbst, mit den Anschauungen des ...sversicherungsamtes und des Reichstages. ...rankenkassen rechnen dabei mit der Armut der versicher...beiter, die nicht in jedem Falle die Mittel haben, Pro...führen. Werden die Kassen verurteilt, so zahlen sie ...ch. Aber wer nicht klagt, erhält nichts.

...r müssen uns hier darauf beschränken, kurz anzudeuten, ...er unfallverletzte Arbeiter nach der dreizehnten Woche ...rtdauernder Krankheit zu fordern hat:

...Grundsätzlich hat der Arbeiter ein Recht auf beide ...ungen (Krankengeld und Unfallrente) von der 13. bis ...Woche.

...Hat die Berufsgenossenschaft von der 14. Woche ab ...ihren Leistungen noch nicht begonnen, so muß die ...nkenkasse freie Behandlung liefern und ...nkengeld zahlen. Sie ist auf keinen Fall berechtigt, ...oder beide Leistungen einzustellen, ehe die Berufsge...nschaft die Verpflichtung tatsächlich übernommen hat.

...Von dem Tage ab, an dem die Berufsgenossenschaft ...chlich die Heilbehandlung übernommen hat, ist die ...nkenkasse von diesem Teil ihrer Ansprüche befreit. ...zwei Heilverfahren nebeneinander wären natürlich ...n.

...Das Krankengeld muß jedoch die Kasse im Falle zu ...voller Höhe weiter zahlen, solange, bis die Krankheit ...den oder die statutarische Dauer der Krankenunter...ng beendet ist. Für dieselbe Zeit muß die Unfallberufs...nossenschaft Rente, oder bei Krankenhausbehandlung An...eigenunterstützung zahlen. Krankenkassen, die laut ...t länger als 26 Wochen Unterstützungen leisten, müssen ...Pflicht auch dem Unfallverletzten gegenüber nach der ...Woche gerecht werden.

...In den Fällen zu 4 hat die Krankenkasse einen Er...spruch an die Berufsgenossenschaft, der von dieser aus ...tente zu decken ist. Dieser Anspruch darf aber drei ...e Monatsrenten nicht übersteigen. Die Be...enossenschaft hält also dem Verletzten drei Monate lang ...albe Rente ein und zahlt diesen Betrag an die Kran...sse.

...sächliche Unterschied wird am besten an einem Beispiel ...t. Ein Mann, der pro Tag fünf Mark oder pro Jahr ...ark verdient, erhält unter normalen Umständen bei ...it ein Krankengeld von 2,50 Mark pro Tag. In der ...he, daß er durch Unfall verletzt und über die 26. Woche hinaus völlig erwerbsunfähig bleibt, gestalten sich seine Bezüge wie folgt:

Nach Auffassung der Krankenkasse		Nach den gesetzlichen Bestimmungen	
13 Wochen bezw. drei Monate Vollrente,		78 Tage Krankengeld à 2,50 M. =	195,00 M.
pro Monat	83,34 M.	Drei Monate halbe Vollrente	125,00 M.
zusammen	250,00 M.	zusammen	320,00 M.

Der Unterschied beträgt 70 Mark. Und da die Krankenkassen viele solcher Fälle haben, lohnt es sich für sie, die Versicherten nach falschem Recht zu behandeln. In Berlin ist dieser Unfug sehr verbreitet. Als vor einigen Monaten eine der größten Berliner Ortskrankenkassen in einem bestimmten Fall deswegen beim Ohr genommen wurde, meinte sie zu dem betreffenden Arbeiter, es sei unnötig, sofort zum „Rechtsanwalt" zu laufen. Vor wenigen Tagen erst stellte sich heraus, daß die Ortskrankenkasse eines der reichsten Vororte Berlins von jedem Unfallverletzten von vornherein einen Revers fordert, wonach er auf seine Ansprüche nach der dreizehnten Woche verzichtet. Beide Kassen sind in gut sozialdemokratischen Händen!

Anmerkung der Redaktion: Es bedarf wohl nur dieses Hinweises, um die Kassen zu einer gerechteren Geschäftspraxis zu veranlassen!

Kurze Chronik.

Die Einberufung des Landtags ist auf den 10. Januar festgesetzt worden.

• In der gestrigen Stadtverordnetensitzung wurden die Stadtverordneten Runge, Dr. Preuß und Panofsky zu unbesoldeten Stadträten gewählt.

• In der deutschen Schuhindustrie droht wegen des Streiks der Arbeiter in den Dresdener Schuhfabriken eine Gesamtaussperrung, von der etwa 50000 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen würden.

Der Bundesrat hat gestern dem Entwurf eines Arzneibuchs für das Deutsche Reich, 5. Ausgabe, zugestimmt.

• Der Zustand des Exsultans Abdul Hamid wird immer bedenklicher. In offiziellen Kreisen Konstantinopels nimmt man an, daß seine Lebensdauer nur noch kurz bemessen sei.

• Näheres im Text des Blattes.

Das neue Kabinett Briand.

Ohne Millerand.

Die Bildung des neuen Kabinetts Briand wurde gestern abend beendigt. Wie uns ein Privat-Telegramm berichtet, wird folgende Liste als definitiv bezeichnet: Präsidentschaft und Inneres Briand, Aeußeres Pichon, Krieg Brun, Marine Bous de Lapeyrère, öffentliche Arbeiten Puech, Finanzen Klotz, Handel Jean Dupuy, Justiz Theodore Girard, Landwirtschaft Raynaud, Arbeit und soziale Fürsorge Laferre, Unterricht Maurice Faure, Kolonien Jean Morel. Nach einer anderen Mitteilung hätte Laferre das Kolonialportefeuille und Morel das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge. Als Unterstaatssekretäre stehen auf der Liste: Marine Guisthau, Krieg Moulens, Finanzen André Lefèvre, Schöne Künste Dujardin-Beaumetz. Ein Unterstaatssekretär, nämlich der für die Posten und Telegraphen, soll noch ernannt werden.

Millerand hat kein Portefeuille angenommen, weil er eine Einschränkung des Koalitionsrechtes der im öffentlichen Dienst Angestellten mißbilligt.

Die Radikalen gegen Briand.

Die Regierung findet Schwierigkeiten, noch bevor sie mit ihrem Programm hervorgetreten ist. Die sozialistisch-radikale Gruppe der Kammer hat in einer gestern nachmittag stattgefundenen Sitzung eine Tagesordnung angenommen, die eine Kriegserklärung gegen den Ministerpräsidenten ist. Der Beschluß lautet:

„Die sozialistisch-radikale Gruppe der Kammer hat den Wunsch, die Einheit zwischen den Republikanern herzustellen und bedauert es, daß die Gegenwart Briands an der Spitze der Regierung diese Einigung unmöglich macht!"

Die gestrige Kammersitzung dauerte nur zwanzig Minuten, gab aber Gelegenheit zu einem interessanten Beschluß. Der Sozialist Mauger setzte es durch, daß die Namen der zweihundert Deputierten, die in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag die Verpflichtung übernommen hatten, gegen das Kabinett zu stimmen, veröffentlicht werden. Die Publikation hat den Zweck, die „umgefallenen" Radikalen bloßzustellen. Nachdem dieses Resultat durch Handaufheben angenommen war, wurde die Kammer bis Dienstag vertagt.

Die Kosten des Quinquennats. In Ergänzung ihrer Mitteilungen über die Balancierung des nächsten Reichshaushaltvoranschlages erfährt die „Mil.-pol. Korrespondenz" aus Bundesratkreisen folgendes:

Die durch das neue Quinquennat bedingten Mehrausgaben des Finanzjahres 1911/12 belaufen sich auf nur 8 Millionen Mark. Die Deckung hierfür ist in der — vom Reichstage noch zu bewilligenden Wertzuwachssteuer — gefunden worden, deren Erträgnis auf zunächst 13 Millionen geschätzt und vom Reichsschatzamt angesetzt wird, so daß aus dieser Neueinnahme restliche 5 Millionen für die Veteranenbeihilfen frei bleiben.

Drohende Generalaussperrung in der deutschen Schuhindustrie.

Dresden, 3. November.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß in den nächsten Tagen eine **Aussperrung von etwa 50- bis 60 000 Arbeitern der deutschen Schuhindustrie** erfolgt. Seit einigen Wochen streiken hier etwa 1000 Arbeiter in zehn Schuhwarenfabriken, die dem Verbande der deutschen Schuh- und Schäftefabriken angehören. Da die Arbeiter der Aufforderung, spätestens heute die Arbeit wieder aufzunehmen, nicht nachgekommen sind, hat die hiesige Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes bei der Zentralleitung den Antrag auf eine allgemeine Aussperrung der organisierten Schuhmacher gestellt. In den nächsten Tagen soll, wahrscheinlich in Berlin, eine Delegiertenkonferenz des Arbeitgeberverbandes stattfinden, in der über diesen Antrag Beschluß gefaßt wird. Bei dem jetzigen Streik sind auch christlich organisierte und Mitglieder des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins beteiligt, so daß die Aussperrung sich auch auf diese Organisationen erstrecken würde. Die Streikenden verlangen eine Lohnerhöhung.

General contra Pastor.

Pastor Splittgerber zu 600 Mark Geldstrafe verurteilt.

Potsdam, 3. November.

Im weiteren Verlauf des heutigen Verhandlungstages wird der Administrationsvertrag verlesen. Der landwirtschaftliche Sachverständige Bachmann hat, wie der Vorsitzende weiter referiert, ersucht, eine Konferenz mit dem früheren Reichstagsabgeordneten Hans Leuß, der im Auftrage der Familie das Gut bewirtschaftet hat, abhalten zu dürfen. Rechtsanwalt Jakobien hatte dieses Ansuchen als Vertreter des Klägers abgelehnt. Auf Antrag des Klägers ist dem Beklagten dann aufgegeben worden, eine Aufstellung der von ihm beanstandeten Beträge beizubringen. Eine solche Aufstellung ist aber nicht eingegangen. Der Anwalt des Beklagten hat vielmehr erwidert, daß von vornherein die Vernehmung des Hans Leuß gefordert werden müsse. Diese Vernehmung wolle der Kläger aber nicht zulassen. Der Beklagte behauptet nun, gar nicht in der Lage zu sein, die verlangten Schriftstücke beizubringen, weil Leuß es ablehne, in der Sache mitzuwirken, wenn er nicht persönlich vernommen werde. Leuß habe erklärt, der Umstand, daß er nicht vernommen werden solle, bezwecke lediglich, die Sachlage zu verdunkeln. An einem solchen Vorgehen könne er sich nicht beteiligen. Weiter teilt der Vorsitzende mit, daß Rechtsanwalt Bahn heute noch einen neuen Schriftsatz eingereicht habe, über den sich das Gericht noch nicht schlüssig werden konnte. Es werde da auf verschiedene Berichte des Leuß Bezug genommen, die Leuß an den Vormund geschickt habe. Auch in diesem neuen Schriftstücke ist von falschen Buchungen und dem Verschwinden der Beträge die Rede. — Rechtsanwalt Hahn bemerkt hierzu: Ich muß für meinen Mandanten den Schutz des § 193 in Anspruch nehmen. Seine sämtlichen Behauptungen sind lediglich auf Grund eingehender Berichte des Herrn Leuß, der als hervorragend zuverlässig bekannt ist, aufgestellt worden. Tatsächlich hat der Kläger das Gut schließlich räumen müssen. Es kommen insgesamt 14 000 Mark in Betracht, die als von dem Kläger nicht rechtmäßig verbucht bezeichnet werden.

Der Vorsitzende richtet dann an Rechtsanwalt Bahn die Frage: Wollen Sie behaupten, daß alles bis zum November 1907 geschlachtete Vieh, wie es in Ihrer neuen Eingabe heißt, von dem Kläger zu persönlichen Zwecken benutzt worden ist? — R.-A. Bahn: Jawohl, das wird Frau v. Witzendorf bekunden. — Der Vorsitzende schlägt nunmehr vor, daß die Anwälte zunächst plädieren und eventuell später noch in die Beweisaufnahme eingetreten wird.

Der Rechtsbeistand des Klägers bittet um die Bestrafung des Privatbeklagten, und zwar mit einer recht empfindlichen Strafe. Es handle sich um eine Beschuldigung der allerschwersten Art, selbst wenn sie nicht wider besseres Wissen abgegeben sei.

Der Vertreter des Beklagten, Rechtsanwalt Bahn, bittet, den Beklagten freizusprechen, eventuell den Beweisanträgen stattzugeben. Daß der § 193 dem Beklagten zugebilligt werden muß, wird ernsthaft nicht bestritten werden können. Der Beklagte mußte die Schäden, die er gemerkt hatte, dem Gericht mitteilen, sonst hätte er später regreßpflichtig gemacht werden können. Es bestand direkt eine Verpflichtung des Beklagten, zu berichten, und zwar nach seiner Ueberzeugung zu berichten. Daß er gegen seine Ueberzeugung berichtet hat, ist bei seiner Persönlichkeit völlig ausgeschlossen. Es wird gesagt, Herr Leuß hätte die Familie Witzendorf von Haus und Hof vertrieben, und der Herr Generalleutnant v. Witzendorf könne nicht auf das Gut kommen, weil Leuß dort Besuche mache. Umgekehrt ist richtig, daß der Privatkläger das schöne, wundervolle Gut, eines der schönsten Preußens, in seine Hände gebracht hat. Er hat die Geistesschwäche seines Vetters benutzt, um einen Administrationsvertrag zu schließen, der seinen Vetter und dessen Familie von Haus und Hof trieb. Die Frau war in Potsdam in großer Verlegenheit und wandte sich an Leuß, der mich informierte. Es wurde dabei nur der Zweck verfolgt, den Berechtigten das Gut wieder zurückzugeben. Der Beklagte mußte die Ueberzeugung haben, daß die Angaben des Leuß richtig sind. Der Kläger hat alle ehrenrührigen Vorwürfe ruhig eingesteckt und versprochen, Rechnung zu legen. Da mußte der Beklagte annehmen, daß er aus Angst zurückgewichen ist. Ich glaube, wir kommen nicht weiter, wenn wir Leuß nicht mit dem Inspektor konfrontieren, der ihn unter Tränen bat, den alten, hohen preußischen Offizier zu schonen.

Nach kurzer Beratung verkündet der Vorsitzende folgendes

Urteil:

Die Behauptung, daß der Generalleutnant v. Witzendorf sich 600 Mark widerrechtlich angeeignet habe, ist unstreitig unrichtig, und der Angeklagte gibt das ja auch zu. Es ist das Aeußerste an Frivolität und Leichtsinn, eine derartig ehrenrührige Behauptung über einen hohen Militär (!) auszusprechen. Der Gerichtshof hat aber nicht angenommen, daß der Beklagte wider besseres Wissen gehandelt hat.